Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 7/2004

Vorsorgevollmacht

Während eine Betreuungsverfügung dem Zweck dient, eine Person des eigenen Vertrauens für den Fall zu benennen, dass eine Betreuung notwendig werden sollte, demzufolge ein Betreuer vom Vormundschaftsgericht bestellt werden soll, dient die Vorsorgevollmacht dazu, eine Person des eigenen Vertrauens als Bevollmächtigten einzusetzen, der im Unterschied zum Betreuer nicht vom Vormundschaftsgericht bestellt werden muss, sondern im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen sofort für den Vollmachtgeber handeln kann.

Im Regelfall kann also durch die Vorsorgevollmacht die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung bis auf Sonderfälle vermieden werden.

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht kann nun eine Person des eigenen Vertrauens für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit mit Kompetenzen im gesundheitlichen Bereich des Betroffenen, im vermögensrechtlichen Bereich und für den Bereich des eigenen Selbstbestimmungsrechtes benannt und bevollmächtigt werden.

Im Regelfall ist insoweit nur die Schriftform dieser Bevollmächtigung (also nicht zwingend die handschriftliche Form) erforderlich, es sei denn, der Bevollmächtigte soll auch die Befugnis erhalten, z. B. Rechtsgeschäfte über Grundstücke vornehmen zu dürfen. Dann bedarf diese Vorsorgevollmacht der notariellen Beurkundung.

Auch insoweit empfiehlt es sich, diese Vorsorgevollmacht individuell und unter fachkundiger Beratung entwerfen und ausgestalten zu lassen, um der persönlichen Situation des Vollmachtgebers und seinen persönlichen Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden.

Auch diese Verfügung sollte ebenso wie die Patientenverfügung und Betreuungsverfügung auf jeden Fall eigenhändig mit Datum vom Vollmachtgeber unterschrieben sein, die Bestätigung eines neutralen Zeugen enthalten, dass der Verfasser bei Fertigung der Verfügung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war, und regelmäßig z. B. alle zwei Jahre durch erneute Unterschrift des Verfassers und eines Zeugen über seinen Gesundheitszustand in geistiger Hinsicht bestätigt werden.

Auch hier empfiehlt es sich, entweder diese Vorsorgevollmacht immer bei seinen persönlichen Papieren wie dem Personalausweis bei sich zu führen oder aber das Original sicher zu deponieren und bei den persönlichen Papieren, die man immer mit sich führt, einen Hinweiszettel über die Existenz dieser Vorsorgevollmacht und ihren Aufbewahrungsort zu deponieren.



Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587 Fax 0451 – 7074352 Mail info@rechtsanwalt-meussler.de Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. Fr. 9 12 Uhr
- Mo. Do. 15 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
 Deutsche Bank Lübeck AG
 IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00
- Anderkonto
 Kreissparkasse
 Herzogtum Lauenburg
 IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

 Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas Tätigkeitsschwerpunkte: Ausländerrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht Tel. 0451-7 06 35 87 Fax 0451-70 74 352 Mail info@kanzlei-karatas.de Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt Schwerpunkt Familienrecht

Lübeck, den 30.09.2004